

Fall 2: Der stromführende Friedensgruß

Das Amtsgericht (AG) Neuburg a. d. Donau hatte im Februar 2014 über die strafrechtliche Verantwortung eines Pfarrers für wiederkehrende Prüfungen an elektrischen Anlagen gemäß BGV A3/DGUV-Vorschrift 3 zu entscheiden.

Sachverhalt:

Am 8. Juni 2013 fand eine Trauung in der zum Bistum Augsburg gehörenden Kirche von Rennertshofen im Kreis Neuburg-Schrobenhausen in der Nähe von Ingolstadt statt. Während des Friedensgrußes reichten sich zwei auf der Empore stehende Musiker die Hand und erlitten einen Stromschlag. Die Gitarrenanlage eines der Musiker war an eine fehlerhaft installierte Steckdose angeschlossen. Eine weitere Musikerin, die die heruntergefallene Gitarre aufhob, wurde bewusstlos. Das Gericht setzt hinzu: *„Nur glücklichen Umständen ist es zu verdanken, dass es zu keinem tödlichen Ausgang kam“*. Das Gericht fasst den Unfall so zusammen:

„Aufgrund von fehlerhaften Leitungsverbindungen in den beiden vor der Steckdose liegenden Verteilerdosen wurde immer dann Netzspannung auf den Schutzleiter dieser Steckdose übertragen, wenn gleichzeitig die rechte Emporenleuchte eingeschaltet war, was auch zum Unfallzeitpunkt der Fall gewesen war. Durch die Spannungsverschleppung auf die Steckdose war das mit Erde verbundene Gitarrengehäuse dauerhaft unter Spannung stehend. Solange die betroffene Person auf dem Holzboden nahezu isoliert steht und somit noch kein bemerkbarer Strom zur Erde abfließen konnte, wirkte sich dies nicht aus. Erst bei der Handreichung zum Friedensgruß konnte über den Körper des anderen Musikers, dessen Mikrofonanlage an einer ordnungsgemäß installierten Steckdose angeschlossen war, der Strom über das geerdete Mikrofon zur Erde abfließen“. Die erlittenen Körperströme führten bei den Geschädigten zum *„Erreichen der Loslassschwelle“*.

Urteil:

Das AG Neuburg erließ wegen fahrlässiger Körperverletzung gemäß § 229 StGB einen Strafbefehl⁵³³ an den Pfarrer. Die Geldstrafe wurde auf 60 Tagessätze festgesetzt. Das Schuldausmaß bestimmt sich nicht nach der Gesamtsumme, die zu zahlen ist, sondern nach den Tagessätzen – gemäß § 40 StGB mindestens 5 und höchstens 360 Tagessätze. Die Höhe des einzelnen Tagessatzes richtet sich dann nach den „persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters“ – wobei vom Nettoeinkommen

⁵³³ Was ein Strafbefehl ist, wird in Fall 1 erklärt.

auszugehen ist. Ein Tagessatz entspricht dem Verdienst eines Tages – 60 Tagessätze sind also zwei Monatsgehälter.

Eine Verurteilung wegen fahrlässiger Körperverletzung setzt voraus, dass eine Pflichtverletzung (dazu I.) schuldhaft (dazu II.) durch eine verantwortliche Person (dazu III.) begangen worden ist.

I. Pflichtverletzung und Unfallverursachung (Kausalität)

Das AG Neuburg sieht die Pflichtverletzung in der fehlenden (wiederkehrenden) Prüfung gemäß Unfallverhütungsrecht⁵³⁴: „*Der gefährliche Zustand der Steckdose der Empore hätte bei den vorgeschriebenen wiederkehrenden Überprüfungen der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel entdeckt und behoben und somit der Unfall verhindert werden können. Gemäß BGV A3 § 5 (Tab. 1A)*⁵³⁵ sind die ortsfesten elektrischen Anlagen in Kirchen im Abstand von vier Jahren von einer Elektrofachkraft auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und ggf. warten zu lassen“.

Diese Prüfverpflichtungen gelten – selbstverständlich – für alle Gebäude und Bereiche⁵³⁶. Zu empfehlen ist das „Aufstellen eines Plans für die Prüfung von Einrichtungen – z. B. Türen, Klimaanlage, Blitzschutz, Glockenanlage, elektrische Anlagen; Festlegen der Fristen und des Umfangs sowohl für die Prüfungen durch Fachleute, als auch durch die Nutzer“⁵³⁷.

Vorsicht übrigens: Die Prüffristen in Tabelle 1A gelten – so ausdrücklich die Durchführungshinweise – für normale Beanspruchungen: „Anhand der folgenden Tabellen können Prüffristen festgelegt werden, wenn die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel normalen Beanspruchungen durch Umgebungstemperatur, Staub, Feuchtigkeit oder dergleichen ausgesetzt sind. Dabei wird unterschieden zwischen ortsveränderlichen und ortsfesten elektrischen Betriebsmitteln und stationären und nichtstationären Anlagen“⁵³⁸.

Die Pflicht des Unternehmers bzw. Arbeitgebers zur Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 DGUV-Vorschrift 3 oder – für Arbeitsmittel – gemäß § 3 BetrSichV besteht auf jeden Fall. Wenn es heißt, „für ortsfeste elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind die Forderungen hinsichtlich Prüffrist und Prüfer erfüllt, wenn die in Tabelle 1A

⁵³⁴ Heute ist es die DGUV-Vorschrift 3, zur Zeit des Unfalls war es die BGV A3, davor die BGV A2 und noch früher die VBG 4.

⁵³⁵ Die DGUV-Vorschrift 3 ist abgedruckt in Anhang 5.

⁵³⁶ *Verwaltungs-Berufsgenossenschaften* (VBG), Leitfaden für Küster und Mesner SP 9.6/1, Ausgabe Dezember 2001, Punkt 5.3. S. 82.

⁵³⁷ *Verwaltungs-Berufsgenossenschaften* (VBG), Sicherheit und Gesundheit in der Kirchengemeinde – Schritt für Schritt – Ein Leitfaden für Verantwortliche, Version 2013, S. 18 (ehemals BGI 5094).

⁵³⁸ So die Durchführungshinweise zu § 5 Abs. 1 Nr. 2.

genannten Festlegungen eingehalten werden“⁵³⁹, so könnte das bei normaler Beanspruchung „haftungsentlastend“ wirken. Entscheidend ist aber das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung. „Die Richtwerte müssen mit einer Gefährdungsbeurteilung bestätigt werden“⁵⁴⁰.

II. Verschulden

§ 222 StGB setzt Fahrlässigkeit voraus. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) definiert fahrlässig als „Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt“ (§ 276). Damit werden indes noch keine aussagekräftigen Kriterien für eine Prüfung der Fahrlässigkeit gegeben. Im Strafrecht spricht man von „persönlicher Vorwerfbarkeit“ – und es gilt nicht (wie im Zivilrecht gemäß BGB) ein objektiver Maßstab, sondern es kommt auch auf die subjektiven Möglichkeiten des Angeklagten an. Entscheidend ist die Erkennbarkeit und Vermeidbarkeit: Bestraft wird nur, wer den Schaden (Juristen sagen: den „Kausalverlauf“) voraussehen und wer zumutbare Abwehrmaßnahmen ergreifen konnte.

Zur Kenntnis des Pfarrers von der Prüfverpflichtung stellte das AG Neuburg fest: *„Sie wurden durch Schreiben des Bischöflichen Ordinariats des Bistums vom 16.04.2013 darauf hingewiesen, nachdem am selben Tag durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit der Diözese Augsburg im Rahmen der Überprüfung auf Arbeitssicherheit eine Begehung Ihrer Pfarrkirche in Rennertshofen durchgeführt worden und ein fehlerhafter FI-Schalter ausgemacht worden war. Sie wurden aufgefordert, die Elektroverteilung sofort von einer Elektrofachkraft überprüfen zu lassen. Entgegen der Ihnen bekannten Verpflichtung und unter Außerachtlassung der erforderlichen Sorgfalt unterließen Sie eine Beauftragung dieser Überprüfung bzw. eine Überwachung, ob solche Maßnahmen durchgeführt waren. In der Folge kam es zu dem Stromunfall“.*

Entscheidend war also, dass der Pfarrer weniger als zwei Monate vor dem Unfall ausdrücklich auf die Prüfpflichten hingewiesen wurde. Daher kam es hier gar nicht darauf an, ob der Pfarrer die BGV A3 kannte.

Teilweise behaupten die Gerichte einfach, die Sicherheitsvorschriften seien bekannt – so das OLG Naumburg für einen Ausbilder und die Unfallverhütungsvorschrift „Kraftbetriebene Arbeitsmittel“⁵⁴¹. Teilweise halten Gerichte schlicht für unerheblich, „welche Unfallverhütungsvorschriften dem Beklagten subjektiv zugänglich oder bekannt waren“, weil es auf die einleuchtenden allgemeinen Verkehrssicherungs-

⁵³⁹ So die Durchführungshinweise zu § 5 Abs. 1 Nr. 2.

⁵⁴⁰ Neumann, BetrSichV, S. 47.

⁵⁴¹ Siehe das Urteil „Der Auszubildende, die Bohrschnecke und Anweisungen durch Pfiffe und ‚Eh‘-Rufe“ (Fall 15).

pflichten ankommt – so das LG Wuppertal für einen Schullehrer⁵⁴². So berichtet auch die Augsburgische Allgemeine: Ob dem Pfarrer „bekannt war, dass die Drähte in jener Steckdose des Gotteshauses, von der dieser Stromschlag ausging, nicht richtig verklemmt waren, spielt laut Ingolstadts leitendem Oberstaatsanwalt bei der juristischen Betrachtung des Falles eine untergeordnete Rolle. Unwissenheit schützt vor Strafe nicht“⁵⁴³. Das ist indes etwas ungenau. Der Merksatz muss lauten: „Unkenntnis der Rechtsvorschriften schützt vor Strafe nicht“. Unkenntnis von Tatsachen kann dagegen durchaus Nicht-Verantwortung bedeuten.

Es kommt im hier besprochenen Fall nicht auf die (Tatsachen-)Kenntnis des unsicheren Zustands an, sondern die (Rechts-)Kenntnis der Prüfungspflichten, denn diese Pflicht ist verletzt. Wenn es um den Zustand der Steckdose ginge, dann wären sehr wohl die aktuellen Kenntnisse des tatsächlichen Zustands relevant. Wenn der Unfall etwa ohne Verletzung der Prüfungspflicht geschehen wäre, dann könnte und müsste ermittelt werden, ob es Anhaltspunkte für den unsicheren Zustand gab. Wenn es keine Anzeichen gab, dann müsste freigesprochen werden, wenn es dagegen Hinweise – oder sogar nur den Verdacht – gab, dann könnte die Verletzung des § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 BGV A3 geprüft werden: Danach hat der Unternehmer „dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel den elektrotechnischen Regeln entsprechend betrieben werden“ – und: „Ist bei einer elektrischen Anlage oder einem elektrischen Betriebsmittel ein Mangel festgestellt worden, d. h. entsprechen sie nicht oder nicht mehr den elektrotechnischen Regeln, so hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass der Mangel unverzüglich behoben wird und, falls bis dahin eine dringende Gefahr besteht, dafür zu sorgen, dass die elektrische Anlage oder das elektrische Betriebsmittel im mangelhaften Zustand nicht verwendet wird“. So hat das OLG Dresden einen Obermonteur verurteilt, der vor Bauarbeiten in Umsetzung einer Betriebsanweisung die Stilllegung einer 15 000-Volt-Speiseleitung übersah, aber am Abend zuvor einen Anruf von der Projektleiterin erhielt, dass diese Anweisung fehlerhaft war – und das hätte Anlass für ihn sein müssen, die Tatsachen bzw. den Zustand genauer zu prüfen⁵⁴⁴.

⁵⁴² Siehe das Urteil „Raketentreibstoff im Schullabor – Zu Sicherheitspflichten in Forschung und Lehre bei Arbeiten mit Gefahrstoffen und zur Gesetzlichen Unfallversicherung in der Schule“, besprochen von *Wilrich* in BPUVZ Heft 12/2013.

⁵⁴³ *Harald Jung*, „Stromschlag bei Hochzeit: Pfarrer bekommt Strafbefehl“, Online-Ausgabe 5. Februar 2014 – 11:53 Uhr: www.augsburger-allgemeine.de/neuburg/Stromschlag-bei-Hochzeit-Pfarrer-bekommt-Strafbefehl-id28690737.html

⁵⁴⁴ Siehe das Urteil zum „Stromschlag am Bahnhof in Leipzig“ (Fall 3).

III. Verantwortlichkeit

Verantwortlich gemäß BGV A3 ist der Unternehmer. Das Siebte Sozialgesetzbuchs über die gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) definiert Unternehmen als „Betriebe, Verwaltungen, Einrichtungen, Tätigkeiten“ (§ 121 Abs. 1) – und Unternehmer ist „derjenige, dem das Ergebnis des Unternehmens unmittelbar zum Vor- oder Nachteil gereicht“ (§ 136 Abs. 3). Die Rechtsprechung definiert Unternehmen als „organisatorische, d. h. rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und auch soziale Einheit zur organisatorischen Erledigung bestimmter Aufgaben“⁵⁴⁵.

Auch Kirchen sind in diesem Sinne Unternehmer⁵⁴⁶. Deshalb sind auch ehrenamtlich für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften Tätige gesetzlich unfallversichert (§ 2 Nr. 10 b) SGB VII). Letztlich orientiert sich der Unternehmerbegriff an den versicherten Tätigkeiten: Ist eine Tätigkeit nach §§ 2 ff. SGB VII versichert, ist der Bereich, dem sie dient, in der Regel auch als Unternehmen anzusehen⁵⁴⁷.

Wie wird nun der Pfarrer zum Unternehmer?

- Kirchengemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes und gleichzeitig gemeindlich kirchlicher Steuerverband⁵⁴⁸. Der Pfarrer ist Kirchenverwaltungsvorstand⁵⁴⁹.
- Aber „Unternehmer sind die juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, nicht deren gesetzliche Vertreter oder die einzelnen Gesellschafter“⁵⁵⁰.
- Nun gibt es zwar § 13 BGV A1/DGUV-Vorschrift 1 mit der Möglichkeit der „Pflichtenübertragung“, wo es heißt: „Der Unternehmer kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm nach Unfallverhütungsvorschriften obliegende Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Die Beauftragung muss den Verantwortungsbereich und Befugnisse festlegen und ist vom Beauftragten zu unterzeichnen“.
- Aber dem Pfarrer sind hier nicht formal (Sicherheits-)Pflichten übertragen worden – zumindest steht hierzu nichts im Strafbefehl.

⁵⁴⁵ Bundessozialgericht (BSG), Urteil v. 16.10.2002 – Az. B 10 LW 17/01 R.

⁵⁴⁶ Kasseler Kommentar/Ricke, SGB VII, 81. Lieferung 2014, § 121 Rn. 4.

⁵⁴⁷ Jochem Schmitt, SGB VII, 4. Auflage 2009, § 121 Rn. 6.

⁵⁴⁸ Vgl. für das Bistum Augsburg Art. 1 der Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen in der Fassung vom 1. Januar 2012, Amtsblatt für die Diözese Augsburg 2012, Nr. 2 vom 2. Februar 2012, S. 91.

⁵⁴⁹ Vgl. für das Bistum Augsburg Art. 6 der Kirchen-Satzung (Fußnote 548).

⁵⁵⁰ Streubel, in: Becker/Franzke/Molkenthien, SGB VII, 3. Aufl. 2011, § 136 Rn. 12; Jochem Schmitt, SGB VII, 4. Auflage 2009, § 136 Rn. 25; Kasseler Kommentar/Ricke, SGB VII, 81. Lieferung 2014, § 136 Rn. 29.

- Es kommt indes gar nicht auf eine gegengezeichnete Pflichtendelegation gemäß § 13 DGVV-Vorschrift 1 – oder nach der Parallelvorschrift § 13 ArbSchG – an. Auf strafrechtlicher Ebene ist – alleine – § 13 StGB entscheidend: „Wer es unterlässt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt“.
- Das „Einstehenmüssen“ (Garantenstellung) gemäß § 13 StGB hängt „letztlich von den Umständen des konkreten Einzelfalles ab; dabei bedarf es einer Abwägung der Interessenlage und des Verantwortungsbereichs der Beteiligten“⁵⁵¹. Wichtig ist also nicht eine – formale – Pflichtenübertragung, entscheidend sind die – mit Amt oder Stelle verbundenen – Befugnisse. „Verantwortlichkeit richtet sich nach den Befugnissen, da niemand für etwas verantwortlich gemacht werden soll, auf das er wegen fehlender Befugnisse keinen Einfluss hat“⁵⁵². Es gilt aber nicht nur in diesem Sinne: „Keine Verantwortlichkeit ohne Befugnisse“, sondern auch umgekehrt: „Keine Befugnisse ohne Verantwortlichkeit“. Befugnisse und damit (Sicherheits-)Pflichten bekommt der Pfarrer automatisch durch seine Rechtsstellung in der Kirchenverwaltung. Denn zu den Aufgaben der Kirchengemeinde gehört „die gewissenhafte Verwaltung des örtlichen Kirchengemeindevermögens“⁵⁵³.

Fazit:

Die strafrechtliche Einstandspflicht nach § 13 StGB (Garantenverantwortlichkeit) und die zivilrechtliche Verantwortlichkeit nach allgemeinem Schadensrecht (Verkehrssicherungspflicht) werden auch ohne speziellen Übertragungsakt schlicht durch Übernahme einer Aufgabe und Funktion übernommen. Das „Gesetz der Unauflöslichkeit“⁵⁵⁴ besagt: Es gibt keine Befugnisse ohne entsprechende (Sicherheits-)Pflichten.

Das ist alles übrigens so klar, dass das Gericht kein Wort darüber verliert. Auch die Bibel leitet Pflichten aus der Schaffung von Gefahren ab, nicht aus einer formalen Pflichtenübertragung: „Wenn Du ein neues Haus baust, so mache eine Lehne darum auf Deinem Dache, auf dass Du nicht Blut auf Dein Haus ladest, wenn jemand herabfiele“⁵⁵⁵. Das ist letztlich auch der Grund für Verkehrssicherungspflichten: „Derjenige, der in seinem Verantwortungsbereich eine Gefahr für Dritte schafft

⁵⁵¹ So der BGH im Urteil zum Einsturz der Eissporthalle in Bad Reichenhall.

⁵⁵² *Kieser/Kubicek*, Organisation, 3. Aufl. 1992.

⁵⁵³ Vgl. für das Bistum Augsburg Art. 7 Abs. 1 Nr. 8 der Kirchen-Satzung (Fußnote 548).

⁵⁵⁴ So *Ewald Stiller/Jürgen Schliephacke*, Führungsaufgabe Arbeitssicherheit – Handbuch für Führungskräfte, Hrsg.: Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik, Punkt 4.1, S. 14.

⁵⁵⁵ 5. Buch Moses, Kapitel 22, Vers 8.

oder andauern lässt, z. B. durch Eröffnung eines Verkehrs, Errichtung einer Anlage oder Übernahme einer Tätigkeit, hat Rücksicht auf diese Gefährdung zu nehmen und deshalb die allgemeine Rechtspflicht, diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich und ihm zumutbar sind, um die Schädigung Dritter möglichst zu verhindern⁵⁵⁶.

⁵⁵⁶ *Palandt/Sprau*, BGB, 66. Aufl. 2007, § 823 Rn. 46.